

Dritte Satzung zur Änderung der Beauftragtenwahlordnung (Satzung) für die Hochschule Flensburg vom 20. Januar 2021

Aufgrund des § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H S. 508), wird nach der Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 20. Januar 2020 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Beauftragtenwahlordnung für die Hochschule Flensburg vom 17. Januar 2018 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. Nr. 01/2018, S. 7 vom 15. Februar 2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. März 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. Nr. 02/2020, S. 18 vom 8. April 2020), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs schlägt dem Fachbereichskonvent ihre Stellvertretung oder ihre Stellvertretungen in Anlehnung an § 27 Absatz 3 Satz 6 HSG zur Wahl vor. Von den Stellvertretungen der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches kann nur eine männlich besetzt sein. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Konventsmitglieder erhält.“

2. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Diversitätsbeauftragte oder der Diversitätsbeauftragte der Hochschule schlägt dem Erweiterten Senat ihre oder seine Stellvertretung oder ihre oder seine Stellvertretungen vor.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 20. Januar 2021

Dr. Christoph Jansen

Präsident